

**Tempo 30 für LKW auf der Wiefelsteder Straße
Schreiben der Fraktion Zukunft Varel vom 18.02.2013**

Zukunft Varel fordert die Verwaltung auf, sofort mit dem Landkreis Friesland Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, auf welcher Grundlage auf der Landesstraße 816 in Grabstede eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für LKW angeordnet wurde und damit der Sachverhalt dort so bürgernah entschieden worden ist.

Bereits mit Antrag vom 07.10.2012 verweisen die Anlieger auf die Landesstraße 816 in Grabstede. Es wurde daraufhin mit dem Landkreis Friesland Rücksprache gehalten und um Auskunft gebeten, auf welcher Rechtsgrundlage die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für LKW für die L 816 in Grabstede erfolgte. Herr Hinrichs vom Landkreis erklärte dazu, dass die Anordnung zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 StVO) erfolgte. Diese Anordnung basiert auf eine entsprechende Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Da die hier vorliegenden Stellungnahmen der Landesbehörde jeweils negativ ausgestaltet waren, wurde tel. auf den Sachverhalt bezüglich der L 816 in Grabstede verwiesen mit der Bitte um eine entsprechende Stellungnahme für die L 819 in Obenstrohe. Die Landesbehörde erklärte dazu, dass der bauliche Zustand der Straßen nicht vergleichbar sei. Der bauliche Zustand der L 819 in Obenstrohe erfordert keine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für LKW, so dass eine entsprechende Stellungnahme nicht erfolgen kann.

Auf Grund des Schreibens der Fraktion Zukunft Varel wurde heute nochmals tel. Kontakt mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aufgenommen. Der bereits im November letzten Jahres dargestellte Sachverhalt wird nochmals ausdrücklich bestätigt. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für LKW ist zur Verhütung außerordentlicher Schäden auf der L 819 in Obenstrohe (Wiefelsteder Straße) nicht notwendig. Die Landesbehörde wird diese Stellungnahme auf Anforderung auch schriftlich hergeben.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für LKW ist ein Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer und bedarf deshalb einer gültigen und anwendbaren Ermächtigungsgrundlage. Die Voraussetzungen der möglichen Ermächtigungsgrundlagen werden im Falle der L 819 in Obenstrohe (Wiefelsteder Straße) nicht erfüllt. Eine Änderung der Entscheidung ist daher nicht möglich.